

Versorgungswerk der Steuerberater

im Land Nordrhein-Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



10. Satzungsänderung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen gem. Beschluss der Vertreterversammlung vom 07. Juli 2011

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 07.07.2011 in Düsseldorf gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. Satzungsänderung:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen kann die Wahl auch im elektronischen Online-Verfahren durchgeführt werden.“

- b. In Absatz 2 werden die Worte *„die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind“* durch die Worte ***„die zu Beginn des Wahljahres Mitglied des Versorgungswerks sind“*** ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein; sie scheiden mit Annahme der Wahl aus der Vertreterversammlung aus. Drei Vorstandsmitglieder müssen dem Versorgungswerk angehören. Gleichzeitig muss zum Zeitpunkt der Wahl von diesen ein Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf, ein Mitglied der Steuerberaterkammer Köln und ein Mitglied der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe angehören. Die beiden weiteren Mitglieder unterliegen keinen einschränkenden Voraussetzungen und sind frei wählbar. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärung bei der Wahl schriftlich vorliegt. Die Wahlen zum Vorstand finden jeweils im zweiten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung statt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird“ die Worte **„und zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mitgliedsbeiträge rückständig sind“** angefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird im 1. Halbsatz der Verweis „Abs. 1, 2 und 3“ durch den Verweis **„Abs. 1 und Abs. 2“** ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird Satz 3 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„§ 30 Abs. 3 bleibt unberührt.“

- b. Absatz 3 wird mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„Erhalten Mitglieder von einem Träger der sozialen Sicherheit Leistungen, für deren Bezug keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und zahlt der Träger keinen Beitragszuschuss an das Versorgungswerk, kann das Mitglied für die Dauer des Leistungsbezuges auf Antrag vollständig von der Beitragspflicht befreit werden. Der Antrag ist binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten zu stellen.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „für Zeiten ab Zahlungseingang berücksichtigt“ durch die Worte „**innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet**“ ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „beginnt die Beitragspflicht zum Versorgungswerk“ das Wort „mit“ durch die Worte „**unabhängig von**“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird“ die Worte „**mit dem Tag der Mitgliedschaft im Versorgungswerk**“ neu angefügt.

II. Inkrafttreten

§ 5 Abs. 1 Satz 7 tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Alle übrigen Regelungen treten zum 01.10.2011 in Kraft.

Genehmigt: Vers. 35-00-1 III 134 Düsseldorf, den... 16. August 2011

Friedhelm Stückel
Friedhelm Stückel



~~Dr. Heinz Siegel~~

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorstehende 10. Satzungsänderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit ausgefertigt und anschließend veröffentlicht.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den... 5/9/2011

Bernd W. Holler

Bernd W. Holler

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

Dietmar Lücking

Dietmar Lücking

Präsident